
220.1

Anschlussvertrag Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld

Gemeinderatsbeschluss Nr. 124 vom 1. Juni 2021

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022



Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Eglisau

(Trägergemeinde)

und der

Gemeinde Glattfelden

und der

Gemeinde Hüntwangen

und der

Gemeinde Rafz

und der

Gemeinde Wasterkingen

sowie der

Gemeinde Wil ZH

(Anschlussgemeinden)

betreffend

**Betreibungs- und Gemeindeammannamt
Rafzerfeld**

I. Bestand und Zweck.....	3
Art. 1 Bestand.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden.....	3
II. Organisation.....	3
Art. 4 Aufsicht.....	3
Art. 5 Wahlorgan	3
Art. 6 Anstellungsverhältnis	3
III. Behördenausschuss	4
Art. 7 Zusammensetzung.....	4
Art. 8 Aufgaben.....	4
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Beschlussfassung	4
IV. Finanzhaushalt	4
Art. 11 Rechnungsführung	4
Art. 12 Betriebskosten	5
Art. 13 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	5
V. Vertragsänderung und Kündigung	5
Art. 14 Vertragsänderung	5
Art. 15 Kündigung	5
Art. 16 Gerichtsbarkeit.....	5
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	5
Art. 17 Rückerstattung der Investitionsbeiträge	5
Art. 18 Inkrafttreten	6
Art. 19 Übergangsbestimmung	6

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) vereinbaren die Vertragsgemeinden den Anschluss an das Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld nach folgenden Bestimmungen:

I. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politische Gemeinde Eglisau (Trägergemeinde) und die politischen Gemeinden Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH bilden unter dem Namen «Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld» auf unbestimmte Dauer einen Betreibungskreis.

Art. 2 Zweck

Das Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens und des Gemeindeammanns, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Vertragsänderung.

II. Organisation

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Trägergemeinde führt einen Behördenausschuss als beratende Kommission im Sinne von § 46 GG.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG. Er informiert den Behördenausschuss regelmässig über die Aufsichtstätigkeit.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde regelt insbesondere:

- a. die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- b. die Abrechnung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan

¹ Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten. Der Behördenausschuss gibt vorgängig einen Antrag ab.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richten sich nach § 9 EG SchKG.

⁴ Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeamman der Vertragsgemeinden.

Art. 6 Anstellungsverhältnis

¹ Das Betriebs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld hat sein Amtslokal in Eglisau.

² Die Mitarbeitenden des Betriebs- und Gemeindeammanamts Rafzerfeld stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Trägergemeinde.

III. Behördenausschuss

Art. 7 Zusammensetzung

- ¹ Der Behördenausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, wobei jede Vertragsgemeinde ein Mitglied entsendet.
- ² Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. Das Mitglied der Trägergemeinde hat den Vorsitz.
- ³ Die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Der Behördenausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
- ⁴ Das Protokoll führt die/der von der Trägergemeinde bezeichnete zuständige Angestellte der Trägergemeinde.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Der Behördenausschuss wird beratend beigezogen und gibt dazu seine Anträge an den Gemeinderat der Trägergemeinde ab:
 - a. bei Vorlagen in ihrem Aufgabenbereich, die der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten unterliegen;
 - b. bei der Ernennung bzw. Anstellung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten;
 - c. bei Budgetpositionen für Ausgaben des Betriebs- und Gemeindeammanamts;
 - d. bei einmaligen nicht budgetierten, nicht gebundenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 25'000.00;
 - e. bei wiederkehrenden nicht budgetierten, nicht gebundenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 5'000.00;
 - f. bei der Festlegung des Stellenplans;
 - g. bei der Festlegung des Mietzinses.
- ² Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann dem Behördenausschuss weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

Art. 9 Einberufung

Der Behördenausschuss tritt auf Einladung der Trägergemeinde mindestens zweimal jährlich zusammen.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Der Behördenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

IV. Finanzhaushalt

Art. 11 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnung wird durch die Trägergemeinde geführt.
- ² Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 12 Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Betreibungskreises werden von den Vertragsgemeinden zu einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln im Verhältnis der im Rechnungsjahr auf die einzelnen Vertragsgemeinden angefallene Anzahl Betreibungen getragen.
- ² Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
- ³ Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 1. Januar des Rechnungsjahres.
- ⁴ Die Trägergemeinde kann für die jährlichen Aufwendungen Kostenvorschüsse verlangen.
- ⁵ Die Trägergemeinde teilt den Vertragsgemeinden für die Budgetierung jeweils bis Mitte Juli die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit und stellt die Kosten bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung. Der Beitrag der Vertragsgemeinden ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten.
- ⁶ Investitionen sind durch die Trägergemeinde zu tätigen. Die Abschreibungen der Investitionskosten werden den Betriebskosten angerechnet.

Art. 13 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Trägergemeinde ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

V. Vertragsänderung und Kündigung**Art. 14 Vertragsänderung**

- ¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.
- ² Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
- ³ Vertragsänderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 15 Kündigung

- ¹ Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag erstmals per 31. Dezember 2026 und danach auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, kündigen. Die Kündigung durch die Trägergemeinde bewirkt eine vollständige Vertragsauflösung.
- ² Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- ³ Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16 Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 17 Rückerstattung der Investitionsbeiträge**

- ¹ Die von den Vertragsgemeinden bis zur Auflösung des Zweckverbands Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden zum Restbuchwert von der Trägergemeinde zurückerstattet.
- ² Bereits getätigte Investitionen werden mittels Abschreibungen über die Erfolgsrechnung refinanziert.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Vertragsgemeinden und nach rechtskräftiger Auflösung des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld durch die Stimmberechtigten sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden werden durch die Auflösung des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammanamt Rafzerfeld nicht berührt.

Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat am


Gemeinderat Eglisau


Peter Bär
Gemeindepräsident


Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Gemeinderat Glattfelden


Ernst Gassmann
Gemeindepräsident


Valentino Vinzens
Gemeindeschreiber



Gemeinderat Hüntwangen



Matthias Hauser
Gemeindepräsident

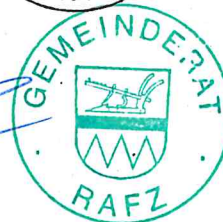

Stephanie Keller
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat Rafz


Kurt Altenburger
Gemeindepräsident


Manfred Hohl
Gemeindeschreiber



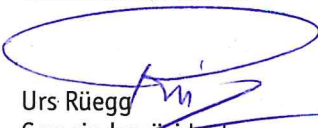
Gemeinderat Wasterkingen


Rolf Meyer
Gemeindepräsident


Peter Wunderli
Gemeindeschreiber



Gemeinderat Wil ZH


Urs Rüegg
Gemeindepräsident


Katja Wickhalder
Gemeindeschreiberin

